



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 21/2017 vom 17.11.2017

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
UVP-Vorprüfung Naturstrom Buschheide GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 02269/2017/71 -	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.11.2017 Aktenzeichen 66.85 12.....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.11.2017 Aktenzeichen 66.85 12.....	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Sulingen	4
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sulingen	4
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Schwarme	12
Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“	12
Samtgemeinde Schwaförden	14
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017	14
Gemeinde Affinghausen	15
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2017	15
Gemeinde Ehrenburg.....	17
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2017	17
Gemeinde Neuenkirchen	19
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2017	19
Gemeinde Scholen	21
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2017	21
Gemeinde Schwaförden	23
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017	23

Gemeinde Sudwalde	25
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2017	25
C Bekanntmachungen anderer Stellen.....	27

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Naturstrom Buschheide GmbH & Co.KG - Aktenzeichen: 63 DH 02269/2017/71 -

Naturstrom Buschheide GmbH & Co.KG, Herr Cord-Heinrich Heitzhausen, Buschheide 9, 27239 Twistringen, hat die Änderung des Inputkonzeptes, die Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage, die Errichtung eines Behälters für Oberflächenwasser, die Nachrüstung des Separators und Rührwerkes, die Erhöhung der Leistung durch ein externes BHKW (517 kW el/1.213 kW fwl) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1.312 kW el und 2.827 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Altenmarhorst	Altenmarhorst
Flur	8	8
Flurstück	110/4	110/5

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Es ist nicht auszuschließen, dass archäologische Funde im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens auftreten werden. Die sich daraus ggf. ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt.

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und -objekte weisen ausreichende Abstände auf. Die festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht direkt betroffen.

Ebenfalls liegt aus wasserbehördlicher Sicht keine erhebliche Betroffenheit vor. Die Bauvorhaben liegen außerhalb der Schutzgebietstypen.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 07.11.2017 Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, einen Radweg als Lückenschluss an der Kreisstraße 36 (K 36) von Kuppendorf bis zur Bundesstraße 61 (B 61), Samtgemeinde Kirchdorf, von Bau-km 0 + 000,000 bis Bau-km 0 + 810,924 zu bauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 14.11.2017 Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, einen Radweg an der Kreisstraße 43 (K 43) als Lückenschluss von Station 2740 im Ortsteil Strange der Gemeinde Wehrbleck, Samtgemeinde Kirchdorf, bis Station 9120 im Bereich Scharrel der Samtgemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz, zu bauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sulingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Sulingen am 09.11.2017 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sulingen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

(1) 1Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Sulingen. 2Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Groß Lessen, Klein Lessen, Lindern, Nordsulingen, Rathlosen und Sulingen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. 3Die Ortsfeuerwehr Sulingen ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehr Klein Lessen ist als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. 4Die Ortsfeuerwehren Lindern, Nordsulingen und Rathlosen sind Grundausstattungsfeuerwehren. 5Die Ortsfeuerwehr Groß Lessen ist eine erweiterte Grundausstattungsfeuerwehr.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) 1Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sulingen wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). 2Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. 3Auf Beschluss des Stadtkommandos kann eine zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister eingesetzt werden. 4Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Sulingen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) 1Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). 2Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. 3Bei der Schwerpunktfeuerwehr kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine zweite Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister eingesetzt werden. 4Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Sulingen erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) 1Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben
- oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

3Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. 4Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) 1Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. 2Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den bis zu zwei stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen⁹ können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) ¹Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen⁹ nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) ¹Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) ¹Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

⁹ z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

(9) 1Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. 2Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt zuzuleiten.

(10) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie die Leitung des für den Brandschutz zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung bzw. deren Vertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtkommandos teilzunehmen.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) 1Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der/die stellvertretenden Ortsbrandmeisterin(-nen) oder dem/die stellvertretenden Ortsbrandmeister,

c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

2Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. 3Trägerinnen und Träger anderer Funktionen¹⁰ können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. 3§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

4Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) 1Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. 2Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. 3Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

4Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Leitung des für den Brandschutz zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung bzw. deren Vertreter sind berechtigt an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

5Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

¹⁰ z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

(5) 1Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. 2Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) 1Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

2Insbesondere obliegen ihr

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),

b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,

c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) 1Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. 2Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. 3Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. 4An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. 5Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) 1Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. 2Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. 3Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) 1Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). 2Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) 1Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 2Es wird offen abgestimmt. 3Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) 1Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. 2Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) 1Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. 2Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. 3Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) 1Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) 1Über den der Stadt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. 2Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. 3Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) 1Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. 2Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. 3Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Stadt/Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) 1Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. 2Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. 3Sie trägt die Kosten.

(3) 1Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). 2Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) 1Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). 2Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) 1Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. 2In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) 1Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. 2Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. 3Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze (zurzeit bei Vollendung des 63. Lebensjahres) erreicht haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.¹³

Jugendabteilungen sind aktuell bei den Ortsfeuerwehren Groß Lessen, Klein Lessen, Lindern und Sulingen eingerichtet.

Eine Kinderfeuerwehr gibt es derzeit noch nicht.

(2) Bei Einrichtung einer Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Sulingen nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Stadt Sulingen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden¹⁴.

(2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Sulingen haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Sulingen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Sulingen und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

(1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Sulingen den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt Sulingen zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

¹³ Die Einrichtung von Kinder- und Jugendfeuerwehren bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

¹⁴ Die Einrichtung von Musikabteilungen bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) 1Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. 2Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

3Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

4Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austrittserklärung

b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde

c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung

e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern

f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) 1Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. 2Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) 1Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. 2Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) 1Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando¹⁷.

2Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Sulingen geführt. 3Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 4Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Sulingen erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Sulingen schriftlich anzuzeigen.

(10) 1Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. 2Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Sulingen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Sulingen vom 11.06.1996 außer Kraft.

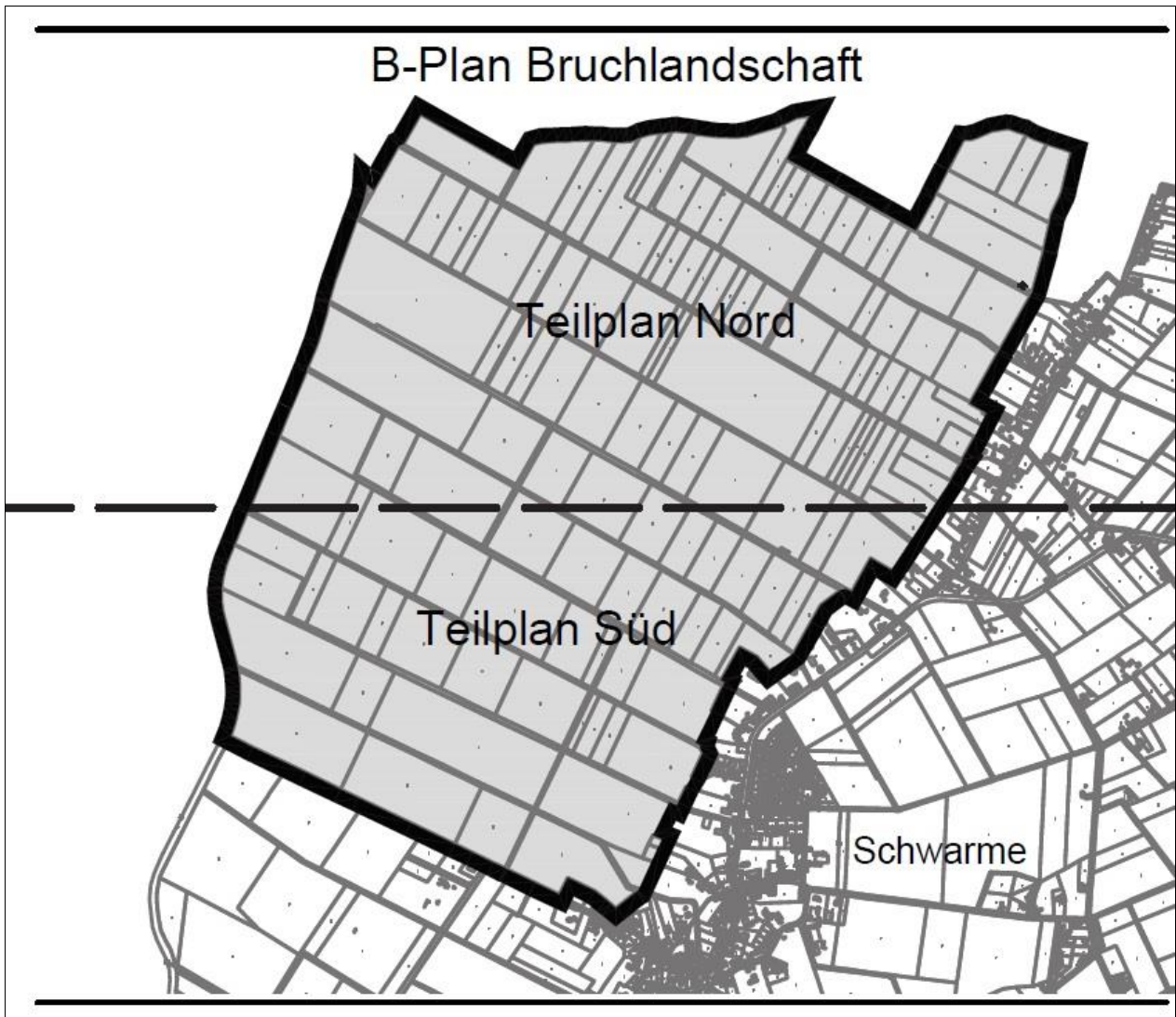
Sulingen, den 09. November 2017
Stadt Sulingen
Gez. Rauschkolb

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 13.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“, bestehend aus den Teilplänen Nord und Süd, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/18) „Bruchlandschaft“ und die Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 17.11.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017, Seite 48), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 27. September 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.245.100	213.800	9.700	5.449.200
ordentliche Aufwendungen	5.341.800	475.100	279.600	5.537.300
außerordentliche Erträge	500	500	0	1.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	5.052.700	208.300	9.700	5.251.300
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	4.914.400	454.100	188.100	5.180.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	700	300	0	1.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.300	7.300	8.600	150.000
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	12.100	0	0	12.100
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.053.400	208.600	9.700	5.252.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.077.800	461.400	196.700	5.342.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Schwaförden, den 27. September 2017
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 07.11.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.11.2017
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017, Seite 48) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 12. September 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	480.800	18.100	39.100	459.800
ordentliche Aufwendungen	483.600	20.800	32.400	472.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	440.900	18.100	39.100	419.900
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	402.700	20.800	12.400	411.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	1.500	0	1.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.100	144.200	0	155.300
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	440.900	19.600	39.100	421.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	413.900	165.000	12.400	566.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Affinghausen, den 12. September 2017

Gemeinde Affinghausen

gez. Köberlein

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 03.11.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.11.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017, Seite 48), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 13. September 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.464.400	99.100	900	1.562.600
ordentliche Aufwendungen	1.495.400	138.800	3.200	1.631.000
außerordentliche Erträge	0	60.700	0	60.700
außerordentliche Aufwendungen	0	36.400	0	36.400
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.415.600	99.100	900	1.513.800
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.447.500	67.300	3.200	1.511.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	316.100	0	316.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	512.000	515.400	0	1.027.400
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.415.600	415.200	900	1.829.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.959.600	582.700	3.200	2.539.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ehrenburg, den 13. September 2017

Gemeinde Ehrenburg

gez. Schumacher

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 03.11.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.11.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017, Seite 48) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 18. September 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	781.700	141.200	900	922.000
ordentliche Aufwendungen	781.700	143.300	3.000	922.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	745.700	140.200	900	885.000
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	740.200	43.000	3.000	780.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	113.200	0	113.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	162.800	552.800	0	715.600
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	3.400	0	0	3.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	745.700	253.400	900	998.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	906.400	595.800	3.000	1.499.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Neuenkirchen, den 18. September 2017

Gemeinde Neuenkirchen

gez. Kanzelmeier

Bürgermeister

gez. Denker

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 03.11.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.11.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017, Seite 48), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 19. September 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	804.600	225.600	100	1.030.100
ordentliche Aufwendungen	804.600	226.700	1.200	1.030.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	694.900	225.600	100	920.400
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	625.300	47.600	1.200	671.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.400	30.300	0	50.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	694.900	225.600	100	920.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	645.700	77.900	1.200	722.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Scholen, den 19. September 2017

Gemeinde Scholen

gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 06.11.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.11.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017, Seite 48), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 20. September 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.266.900	221.200	5.800	1.482.300
ordentliche Aufwendungen	1.266.900	219.600	4.200	1.482.300
außerordentliche Erträge	0	22.300	0	22.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.200.700	243.500	5.800	1.438.400
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	1.139.100	70.300	2.000	1.207.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	217.900	0	217.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	69.900	323.800	0	393.700
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	11.800	0	0	11.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.200.700	461.400	5.800	1.656.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.220.800	394.100	2.000	1.612.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schwaförden, den 20. September 2017

Gemeinde Schwaförden

gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 06.11.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.11.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017, Seite 48), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 26. September 2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	735.000	44.900	0	779.900
ordentliche Aufwendungen	735.000	58.100	8.800	784.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	698.700	43.500	0	742.200
Auszahlungen aus laufender Verwal- tungstätigkeit	654.000	27.000	200	680.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	61.900	0	61.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	154.700	89.800	9.900	234.600
Einzahlungen für Finanzierungstätig- keit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätig- keit	100	0	0	100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	698.700	105.400	0	804.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	808.800	116.800	10.100	915.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Sudwalde, den 26. September 2017
Gemeinde Sudwalde
gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 06.11.2017 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass er die Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan 2017 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 14.11.2017
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen